

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Berka (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 08.02.2011

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes zur Regelung des Brand- und Katastrophenschutzes (ThürBKG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 684) sowie § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Art. 15 der VO vom 11.12.2001 (GVBl. S. 92), hat der Stadtrat der Stadt Bad Berka in der Sitzung am 24.01.2011 folgende Satzung (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Berka erhalten eine Aufwandsentschädigung lt. § 2.
- (2) In Anerkennung des Ehrenamtes erhalten Feuerwehrangehörige einen Betrag lt. § 5.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Berka

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:
 - a) den Stadtbrandmeister 110,00 Euro
 - b) den stellvertretenden Stadtbrandmeister 55,00 Euro
 - c) den Wehrführer der FFW Bad Berka 60,00 Euro
 - d) den stellvertretenden Wehrführer der FFW Bad Berka 30,00 Euro
 - e) die Wehrführer der FFW der Ortsteile 40,00 Euro
 - f) die stellvertretenden Wehrführer der FFW der Ortsteile 20,00 Euro
 - g) die Jugendwarte der FFW der Stadt Bad Berka 50,00 Euro
 - h) die stellvertretenden Jugendwarte der FFW der Stadt Bad Berka 25,00 Euro
 - i) die Gerätewarte der FFW der Stadt Bad Berka einschließlich Ortsteile 50,00 Euro
 - j) der Sicherheitsbeauftragte der FFW der Stadt Bad Berka 50,00 Euro
- (2) Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Vertretene; diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist anteilig anzurechnen.

- (3) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion regelmäßig eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in der Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

§ 3 Auszahlung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag ausgezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe des Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 4 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache der Empfänger.

§ 5 Förderung des Ehrenamtes

- (1) Alle aktiven Feuerwehrangehörige erhalten eine Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro pro Einsatz, der in ihrer Freizeit stattfindet. Dieser Betrag wird sowohl für die Feuerwehrangehörigen die am Einsatz teilgenommen haben, als auch für die Feuerwehrleute, die im Feuerwehrhaus in Bereitschaft verblieben sind, in Anrechnung gebracht. Für die eingesetzten Atemschutzträger erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 10 Euro pro Einsatz.
- (2) Dieser Betrag wird durch die Stadt Stadt Bad Berka ausgezahlt.
- (3) Anspruchsberechtigt sind nur Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung, welche bei Alarm im Einsatz oder in Bereitschaft im Feuerwehrstützpunkt waren.
- (4) Es erfolgt keine Auszahlung an Feuerwehrangehörige, die auf Grund ihrer Dienststellung nach § 2 eine Dienstaufwandsentschädigung erhalten.
- (5) Die Auszahlung erfolgt im Januar eines jeden Jahres, für die Berechnung ist die Personal- und Einsatzstatistik des vorangegangenen Einsatzjahres heranzuziehen.

- (6) Die Auszahlung der Einsatz-Aufwandsentschädigung erfolgt erstmals im Januar 2011 für das Einsatzjahr 2010, die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushalt 2011 bereit zu stellen.

§ 6 Sprachform, In-Kraft-Treten

Die genannten Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 15.02.1995 i. d. F. der Änderung durch Artikel 7 der Artikelsatzung vom 17.07.2001 außer Kraft.

Stadt Bad Berka
Bad Berka, den 08.02.2011

gez. Thomas Liebetrau
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Stadt Bad Berka
Bad Berka, den 08.02.2011

gez. Thomas Liebetrau
Bürgermeister